

Mitteilungsblatt Sondernummer

Studienjahr 2001/2002

Ausgegeben am 19. Juni 2002

Stück 17a

232. VERLAUTBARUNG DER ÄNDERUNG DES STUDIENPLANES PSYCHOLOGIE AN DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN DER UNIVERSITÄT KLAGENFURT

Die von der Studienkommission für die Studienrichtung Psychologie an der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Klagenfurt am 10. April 2002 beschlossene Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung Psychologie wurde von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit GZ 52.355/7-VII/D/2/2002 vom 17. Mai 2002 gemäß § 15 Abs. 3 UniStG i.d.G.F. nicht untersagt und wird wie folgt kundgemacht:

Studienplan siehe **BEILAGE**.

Der Vorsitzende der Studienkommission
Ao.Univ.-Prof. Dr. Axel Krefting

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am Mittwoch, 3. Juli 2002
Redaktionsschluss ist Freitag, 28. Juni 2002
Druck und Verlag: Zentrale Verwaltung der Universität Klagenfurt

Universitätsstraße 65-67
A-9020 Klagenfurt

T: 0463/2700-9161, -9163 (Skr.)
F: 0463/2700-9193
<http://www.uni-klu.ac.at/mitteilungsblatt>

Begleitbrief

Sehr geehrte Studierende!

Der im Jahr 1999 nicht untersagte Studienplan für die Studienrichtung Psychologie liegt nun in verbesserter Form vor. Einerseits wurden die einzelnen Studienplantitel klarer formuliert und an die aktuellen Trends der Psychologie angepasst, was zu einer eindeutigen Qualitätsverbesserung des Studienangebots führt. Andererseits mussten die Lehrveranstaltungstypen so festgelegt werden, dass dem großen und grundsätzlich erfreulichen Andrang an Studierenden auf die Studienrichtung mit einem Mindestmaß an Qualität begegnet werden kann.

Die MitarbeiterInnen des Instituts für Psychologie haben sehr darauf Bedacht genommen, dass der spezifische Charakter der „Klagenfurter Psychologie“ in diesem neu formulierten Studienplan gewahrt bleibt. Zugleich enthält er ein grundlegendes psychologisches Angebot, das ihn kompatibel mit anderen Studienplänen macht und ermöglicht Ausbauoptionen für die Zukunft.

Wir wünschen allen Studierenden guten Erfolg, Freude und Engagement bei ihrem Studium!

ao. Univ.-Prof. Dr. Herbert Janig
Institutsvorstand
on

ao. Univ.-Prof. Dr. Axel Krefting
Vorsitzender der Studienkommissi-

Studienplan für das Diplomstudium Psychologie an der Universität Klagen- furt

Nicht untersagt durch das BMWV am 2. Juli 1999

Zahl: GZ 52.355/15-I/D/2/99

Nicht untersagte Änderungen durch das BMWV am
23. August 2001, Zahl: GZ 52.355/29-VII/D/2/2001,
21. September 2001, Zahl: GZ 52.355/45-VII/D/2/2001,
17. Mai 2002, Zahl: GZ 52.355/7-VII/D/2/2002.

Präambel

Mit der Verordnung des BMWV vom 1. Jänner 1999 wurde das Diplomstudium Psychologie an der Universität Klagenfurt eingerichtet. Darauf hat Klagenfurt lange gewartet; die Bemühungen um dieses Studium wurden in den letzten Jahren von allen Beteiligten der Universität intensiv geführt und von gemeinsamem Engagement getragen. So erfüllte sich der Wunsch Kärntens nicht ganz unvorbereitet, und die Universität nimmt diese Herausforderung gerne an.

Selbstverständlich bauen wir auf den klassisch-traditionellen Fundamenten psychologischer Inhalte und Methoden auf. Darüberhinaus setzen wir aber bewusst innovative Schwerpunkte in Forschung und Lehre, mit denen wir neue Perspektiven auch für die Berufspraxis erschließen wollen.

So haben wir bei der Gestaltung unseres Studienplanes auf die Grundgedanken der Österreichischen Gesellschaft für Psychologie, auf unsere Konzepte und Erfahrungen mit der bisherigen Fachkombination Grundlagen der Psychologie und Psychosozialen Praxis sowie auf die von uns entwickelten Universitätslehrgänge zurückgegriffen. Dieser Studienplan soll folgenden Zielen eines Psychologie-Studiums gerecht werden: Psychologie als eine Wissenschaft für den Menschen zu verstehen, die die gesamte Lebensspanne umfasst und sich ständig bemüht, Theorie und Praxis als Einheit erfahrbar und erlebbar zu machen.

Auch die neuen Tendenzen eines dreistufigen Ausbildungssystems (Baccalaureat, Magisterium, Doktorat) haben wir in unsere Planung einbezogen. Wir werden die allgemeinen Richtlinien österreich- und europaweit abwarten und unsere Überlegungen zu gegebenem Zeitpunkt einbringen.

Allen, die uns bei der Errichtung des Vollstudiums Psychologie, bei der Konzeptentwicklung des Studienplanes direkt und indirekt geholfen haben und die uns im Anhörungs- und Begutachtungsverfahren durch engagierte und kritische Beiträge weitergeholfen haben, unseren herzlichsten Dank.

Univ.- Prof. Dr. Jutta Menschik Bendele

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Abschnitt: QUALIFIKATIONSPROFIL

§ 1. Richtziele für die wissenschaftliche Berufsvorbildung	1
§ 2. Berufsfelder	1
§ 3. Fach- und Schlüsselqualifikationen	2

II. Abschnitt: STUDIENPROGRAMM

1. Teil: Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlagen	3
2. Abkürzungen	3

2. Teil: Das Studienprogramm

§ 4. Besondere Bestimmungen für körperbehinderte und sinnesbeeinträchtigte Studentinnen und Studenten	4
§ 5. Studiendauer und Studienabschnitte	4
§ 6. Arten der Lehrveranstaltungen	4
§ 7. Erster Studienabschnitt (Fächerverteilung und Stundenrahmen)	6
§ 8. Zweiter Studienabschnitt (Fächerverteilung und Stundenrahmen)	9

III. Abschnitt: PRÜFUNGSORDNUNG

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 9. Prüfungszweck	11
§ 10. Prüfungstermine und Anmeldeverfahren	11
§ 11. Prüfungsarten	12
§ 12. Beurteilung des Studienerfolges in Supervision und Selbsterfahrungsgruppen	14
§ 13. Studieneingangsphase (STEP)	14
§ 14. Praxis	14
§ 15. Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl	14
§ 16. Wahlfächer - Wechsel	15
§ 17. Lehrveranstaltungsreihen mit inhaltlichem Zusammenhang	15

2. Teil: Diplomprüfungen und Diplomarbeit

§ 18. Diplomarbeit: Thema und Betreuer	15
§ 19. Anmeldung zur zweiten Diplomprüfung - Akademischer Grad	16
§ 20. Überlappung von Studienabschnitten	17

3. Teil: Schlussbestimmungen

§ 21. Einsicht in die Beurteilungskriterien	17
§ 22. Fristen zur Ausstellung von Zeugnissen	17
§ 23. Übergangsbestimmungen: Wechsel von der Fachkombination „Grundlagen der Psychologie und der psychosozialen Praxis“ , sowie von der Fachkombination „Bildungswissenschaftliche Psychologie“ zum Diplomstudium	18
§ 24. Inkrafttreten	18

Erster Abschnitt: Qualifikationsprofil

§ 1. Richtziele für die wissenschaftliche Berufsvorbildung

Die Ziele der Berufsvorbildung im Diplomstudium der Psychologie an der Universität Klagenfurt sind angelegt:

- (1) auf die systematische Erfassung und Analyse von bestehenden Tätigkeitsfeldern der Psychologie, insbesondere zum Zwecke der psychologischen und psychotherapeutischen Versorgung in der primären, sekundären und tertiären Therapie;
- (2) auf die Planung, Durchführung und Risikoabschätzung von Interventionsstrategien;
- (3) auf die Fähigkeit, durch kritische Analysen bestehender Theorien neue Hypothesen zu generieren und neue Theorien zu entwickeln;
- (4) auf die Entwicklung eines selbstständigen Projektmanagements, durch konzeptgeleitetes und systematisches Herangehen an Aufgaben und Dokumentationen;
- (5) auf die Entwicklung von Individualkompetenzen;
- (6) auf die Entwicklung von Gruppenkompetenz;
- (7) auf die Entwicklung von Kommunikationsfähigkeit und Sprechkompetenz.

§ 2. Berufsfelder

Die Universität vermittelt eine wissenschaftlich orientierte Berufsvorbildung. Die Absolventinnen und Absolventen können nach diesem Studium in folgenden Bereichen tätig sein:

- (1) in der Erwachsenenbildung,
- (2) in der Neuropsychologie,
- (3) in der suchttherapeutischen Arbeit,
- (4) in der Krisenintervention (z. B. Psychiatrischer Not- und Krisendienst),
- (5) in der Sportwissenschaft und in der Sportpsychologie,
- (6) in der Gesundheitserziehung,
- (7) in der Schulpsychologie,
- (8) in der Betreuung behinderter und alter Menschen,
- (9) in der psychosozialen Betreuung sozial benachteiligter Personen,
- (10) in der Verkehrspsychologie (in Diagnostik, Schulung und Beratung)
- (11) in der Ausbildung von Personen, die im psychosozialen, pädagogischen oder medizinischen Bereich tätig sind,
- (12) in der Gesundheitsberatung,
- (13) in sozialpsychiatrischen und sozialpädagogischen Projekten,
- (14) bei Interventionen in Organisationen,
- (15) in der Schulung von Führungskräften,

- (16) in der Unfallverhütung und in sonstigen präventiven Bereichen;

Nach weiteren postgradualen Ausbildungslehrgängen im Sinne des Psychologengesetzes nach § 3 und des Psychotherapiegesetzes nach § 2, können die Absolventinnen und Absolventen in folgenden Bereichen zusätzlich tätig sein:

- (17) in der klinisch-psychologischen Diagnostik und Begutachtung,
(18) im klinisch-psychiatrischen Bereich,
(19) im Bereich der Rehabilitation,
(20) in der psychologischen Behandlung im Sinne des Psychologengesetzes,
(21) in der medizinischen Psychologie durch psychologische Interventionen bei Patientinnen und Patienten mit körperlichen Erkrankungen,
(22) in der klinisch-psychologischen Beratung und Betreuung von Süchtigen.
(23) in der psychotherapeutischen Behandlung im Sinne des Psychotherapiegesetzes.

Die Schwerpunktsetzung auf Gesundheitspsychologie/Psychotherapie bzw. Gruppendynamik/Organisationsentwicklung wird somit den Erfordernissen des Arbeitsmarktes für künftige Absolventinnen und Absolventen optimal gerecht.

§ 3. Fach- und Schlüsselqualifikationen

- (1) Ziel des Studiums der Psychologie an der Universität Klagenfurt ist es daher, die Studierenden mit den wichtigsten Theorien, Methoden und quantitativen wie qualitativen Verfahren der Psychologie, sowie deren Entwicklung, Verständnis und Anwendung vertraut zu machen. Die Vielfalt der Methoden und die Pluralität der Theorien muss dabei gewährleistet sein. Die Frauen- und Geschlechterforschung stellt einen wichtigen und gleichwertigen Forschungsbereich im Rahmen der Psychologie dar.
- (2) Besonderen Wert legen wir darauf, dass die Studierenden befähigt werden, in einem zukünftigen beruflichen Umfeld die Theorien und Methoden auf reale Problemstellungen anwenden zu können.
- (3) Nach der Ausbildung in den allgemeinen Grundlagen (**ersten Studienabschnitt** erfolgen im **zweiten Studienabschnitt** Vertiefungen in den Fachbereichen. Eine ausgedehnte Praxis (480 Stunden) soll der/dem Studierenden realen Einblick in die Tätigkeitsbereiche vermitteln.
- (4) Im 1. und 2. Studienabschnitt gibt es zwei **innovative Schwerpunkte** mit je 14 Semesterstunden, die in dieser Form eine Klagenfurter Besonderheit darstellen:

Klinisch- psychologische Interventionen und Psychotherapie, sowie Gruppendynamik und Organisationsentwicklung.

- (5) Die Universität Klagenfurt strebt eine enge Zusammenarbeit mit Institutionen an, die im psychosozialen Feld tätig sind, um für Studentinnen und Studenten Praktikumsplätze und für Absolventinnen und Absolventen Ausbildungsstellen im Sinne des Psychologen- und Psychotherapiegesetzes vermitteln zu können. Dadurch soll auch bereits während des Studiums ein Maximum an Praxisbezug sichergestellt werden.

- (6) Die Einsatzfelder gruppensdynamisch ausgebildeter Personen beziehen sich im wesentlichen auf zwei Praxisbereiche: TRAINING UND BERATUNG.
- (7) Die Struktur des Studienplanes soll den Studierenden ermoglichen, Teile des Studiums an anderen in- und auslindischen Instituten zu absolvieren.

Zweiter Abschnitt: Studienprogramm

1. Teil: Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß den Bestimmungen des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG) vom 1. August 1997 (BGBl. I 1997/48 i.d.g.F.), und auf der Grundlage des Qualifikationsprofils hat die Studienkommission für das Diplomstudium der Psychologie an der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Klagenfurt in ihren Sitzungen am 3. Februar 1999, am 24. März 1999 den folgenden Studienplan beschlossen. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr hat diesen Studienplan am 2. Juli 1999 GZ 52.355/15-I/D/2/99 nicht untersagt.

2. Abkürzungen:

Abs. =	Absatz
BGBL.=	Bundesgesetzblatt
ILV=	Integrierte Lehrveranstaltung
KV=	Konversatorium
lit.=	littera
n. W. =	nach Wahl
PS=	Proseminar
SE=	Seminar
STEP=	Studieneingangsphase
StPl.=	Studienplan
SSt.=	Semesterstunde
V=	Vorlesung
UniStG=	Universitäts-Studiengesetz

2. Teil: Das Studienprogramm im Einzelnen

§ 4. Besondere Bestimmungen für körperbehinderte und sinnesbeeinträchtigte Studentinnen und Studenten

- (1) Körperbehinderten und sinnesbeeinträchtigten Studentinnen und Studenten soll im Studium kein Nachteil aus ihrer Behinderung erwachsen.
- (2) Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die Studentin oder der Student eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden (§ 54 Abs. 3, § 55 Abs. 2 UniStG.)

§ 5. Studiendauer und Studienabschnitte

- (1) Die Studiendauer des Diplomstudiums Psychologie - als naturwissenschaftliche Studienrichtung - beträgt **10 Semester** (Regelstudiendauer).
Der **erste Studienabschnitt** dauert **fünf** Semester. Der **zweite** Studienabschnitt dauert ebenfalls **fünf** Semester.
Darüber hinaus ist eine Praxis von **480 Stunden** zu absolvieren.
- (2) Die Gesamtstundenanzahl des Studiums beträgt **150 Semesterstunden** in folgender Aufteilung:

erster Studienabschnitt	70 SSt.
zweiter Studienabschnitt	60 SSt.
freie Wahlfächer	20 SSt.
- (3) Der **erste** Studienabschnitt führt in das Studium der Psychologie ein und dient insbesondere der Erarbeitung von systematischen Grundlagen. Ferner besteht sein Ziel im Erwerb des methodischen Instrumentariums und einer grundsätzlichen Orientierung in der Studienrichtung Psychologie. Diese Elemente sind für das weitere Studium und für die Erfüllung der gesamten Studienziele (vgl.§ 1- § 3 StPl.) erforderlich.
- (4) Der **zweite** Studienabschnitt hat einem vertieften Eindringen in die psychologische Forschung und dem Studium der Anwendungsbereiche zu dienen.
- (5) Jeder Studienabschnitt wird mit einer positiven Beurteilung aller Teile einer Diplomprüfung abgeschlossen.

§ 6. Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) **Vorlesungen (V)**
Vorlesungen führen in die Hauptbereiche und die Methoden des jeweiligen Faches ein. Dabei wird hauptsächlich auf Tatsachen und Lehrmeinungen eingegangen. Lehrveranstaltungen mit einführendem Charakter (Studieneingangsphase) werden vorwiegend als **V** abgehalten.
Darüber hinaus wird in Vorlesungen der Grundstoff des jeweiligen Faches **wissenschaftstheoretisch** vertieft. Dabei wird auf den letzten Wissensstand des Faches Bedacht genommen und aus Forschungsgebieten berichtet.

- (2) **Proseminare und Übungen (PS, Ü):**
Proseminare sind Vorstufen der Seminare. In Proseminaren werden Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt, wird in die Fachliteratur eingeführt und werden exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, schriftliche Arbeiten wie auch durch Diskussionen behandelt.
Übungen haben den praktisch-beruflichen Zielen der Diplomstudien zu entsprechen und konkrete Aufgaben zu lösen.
- (3) **Seminare (SE)**
In Seminaren wird zu speziellen Themen Bezug genommen. Seminare dienen der vertiefenden wissenschaftlichen Diskussion. Studierende erbringen eigene schriftliche und mündliche Beiträge.
- (4) **Projektstudien (Prst.):**
In diesen Lehrveranstaltungen erfolgt wissenschaftliche Zusammenarbeit und Vertiefung hinsichtlich mehrerer Fachgebiete - anhand konkreter und fachübergreifender Fragestellungen; verschiedene Methoden und Techniken können angewendet werden.
- (5) **Konversatorien (KV):**
Konversatorien sind Lehrveranstaltungen, in denen Diskussionen mit den Lehrveranstaltungsleitern oder Angehörigen eines Fachbereiches geführt werden.
- (6) **Blocklehrveranstaltungen (BV):**
Eine besondere didaktische und methodische Form der Lehre sind die Blocklehrveranstaltungen. Es sind dies Lehrveranstaltungen, die nicht über das Semester regelmäßig verteilt werden, sondern in größeren Zeiteinheiten zusammengefaßt werden.
Jede der oben angeführten Lehrveranstaltungsarten nach § 6 Abs. 1 bis 3 StPl. kann eine **BV** annehmen, wenn **didaktische, methodische** und **organisatorische** Gründe dafür sprechen.
Jedoch: nach § 7 Abs. 4 UniStG bedürfen **BVn** der **Genehmigung des Studiendekans**. Wichtige Gründe für diese Veranstaltungsform sind von den Lehrveranstaltungsleitern dabei anzuführen.
- (7) **Integrierte Lehrveranstaltungen (ILV):**
Dieser Lehrveranstaltungstyp erlaubt je nach didaktischer Notwendigkeit und Teilnehmerzahl eine Kombination aus Vorlesung, Seminar bzw. Proseminar oder Übung oder Konversatorium. Die integrierten Lehrveranstaltungen haben immanenten Prüfungscharakter. Die Gesamtlehrveranstaltung wird zusätzlich durch eine Prüfung, Hausarbeit oder Klausur beurteilt.
- (8) **Durchführung von Lehrveranstaltungen**
Nach § 7 Abs. 6 UniStG. sind die Lehrveranstaltungsleiter verpflichtet, **vor Beginn** jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die **Ziele**, die **Inhalte**, die **Methode**, die **Beurteilungskriterien** und die **Beurteilungsmaßstäbe** ihrer Lehrveranstaltungen zu informieren.

§ 7. Erster Studienabschnitt Fächerverteilung und Stundenrahmen

- (1) Im ersten Studienabschnitt sind insgesamt **70 Semesterstunden** aus den **Pflicht-** und **Wahlfächern** zu absolvieren.
- (2) **Fächerverteilung und Stundenrahmen**

PS/SE/ILV = 1,9 ECTS-Punkte,

V = 1,4 ECTS-Punkte,

KV (Selbsterfahrungs-, Supervisions-, Trainingsgruppen im WF II: 2.7.2.1) = 1 ECTS-Punkt

Diplomarbeit = 30 ECTS-Punkte,

Praktikum = 15 ECTS-Punkte

Zweiter Teil der 2. Diplomprüfung = 2,2 ECTS-Punkte

Gesamtzahl: 300 ECTS-Punkte

1.0	Studieneingangsphase (STEP), 1. Studienjahr	12 Sstd.	17,8
1.0.1	Einführung in die Kultur- und Sozialpsychologie	2 V	2,8
1.0.2	Einführung in Allgemeine Psychologie	2 V	2,8
1.0.3	Einführung in Entwicklungspsychologie	2 V	2,8
1.0.4	Einführung in Klinische Psychologie und Psychotherapie	2 V	2,8
1.0.5	Einführung in Gruppendynamik	2 V	2,8
1.0.6	Einführung in psychologische Wissenschaftspraxis und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	2 ILV	3,8
1.1	Allgemeine Psychologie	6 SStd.	10,4
1.1.1	Wahrnehmung, Kognition, Sprache	2 V	2,8
1.1.2	Emotion, Motivation, Lernen	2 ILV	3,8
1.1.3	Allgemeine Psychologie - Anwendungen	2 ILV	3,8
1.2	Methodenlehre	8 SStd.	15,2
1.2.1	Allgemeine Methodenlehre (Grundbegriffe und Designs)	2 ILV	3,8
1.2.2	Grundlagen der Statistik	2 ILV	3,8
1.2.3	Empirische (qualitative und quantitative) Forschungsmethoden (Erhebungs- und Auswertungsmethoden)	4 ILV	7,6
1.3	Entwicklungspsychologie	6 SStd.	10,4
1.3.1	Entwicklungspsychologie 1 (Ansätze und Kontroversen)	2 V	2,8
1.3.2	Entwicklungspsychologie 2 (Spezielle Probleme)	2 ILV	3,8
1.3.3	Entwicklungspsychologie 3 (Psychoanalyse)	2 ILV	3,8
1.4	Persönlichkeits- und Differentielle Psychologie	6 SStd.	10,4
1.4.1	Persönlichkeits- und Differentielle Psychologie 1	2 V	2,8

1.4.2	Persönlichkeits- und Differentielle Psychologie 2	2 ILV	3,8
1.4.3	Einführung in spezielle Fragestellungen der PDPs	2 ILV	3,8
1.5	Biologische Psychologie	6 SStd.	10,4
1.5.1	Biologie menschlichen Verhaltens	2 V	2,8
1.5.2	Biologie psychischer Störungen, Psychopharmakologie	2 ILV	3,8
1.5.3	Psychobiologie: Kognition, Emotion, Bewusstsein; Unbewusstes	2 ILV	3,8
1.6	Sozialpsychologie	6 SStd.	10,4
1.6.1	Sozialpsychologie 1 (Individuum und Gesellschaft)	2 V	2,8
1.6.2	Sozialpsychologie 2 (Modelle und Anwendungsfragen)	2 ILV	3,8
1.6.3	Sozialpsychologie 3 (Spezielle Probleme)	2 ILV	3,8
1.7	Klinisch-psychologische Interventionen und Psychotherapie	6 SStd.	9,4
1.7.1	Klinische Psychologie: Überblick und Grundlagen	2 V	2,8
1.7.2	Klinische Psychologie: Forschung und Anwendung	2 ILV	3,8
1.7.3	Psychotherapie: Modelle und Methoden	2 V	2,8
1.8	WAHLFÄCHER		
1.8.1	Wahlfach I: Klinisch-psychologische Interventionen und Psychotherapie	14 SStd.	26,6
1.8.1.1	Institutionelle und rechtliche Grundlagen	2 ILV	3,8
1.8.1.2	Kognitive und verhaltensorientierte Psychotherapie	2ILV	3,8
1.8.1.3	Humanistische und dramatische Verfahren der Psychotherapie	2 ILV	3,8
1.8.1.4	Gruppen-, Paar- und Familientherapie	2 ILV	3,8
1.8.1.5	Psychoanalyse/Psychotherapie: Störung, Diagnostik und Intervention	6 ILV	11,4
1.8.2	Wahlfach II: Gruppendynamik (GD)	14 SStd.	26,6
1.8.2.1	Trainingsgruppe I	8 PS	15,2
1.8.2.2	Organisationslaboratorium I	6 PS	11,4
	Stunden 1. Studienabschnitt - Pflichtfächer und Wahlfächer	70 Std.	

§ 8. Zweiter Studienabschnitt Fächerverteilung und Stundenrahmen

- (1) Im zweiten Studienabschnitt sind **60 Semesterstunden** aus den **Pflicht-** und **Wahlfächern** zu absolvieren.
- (2) **Fächerverteilung und Stundenrahmen**

2.0	Praxis (480 Stunden)	4 SStd.	4
	Die Praxis ist obligater Teil des 2. Studienabschnittes (480 Std.). Sie wird von Praxisreflexion und Supervision der laufenden Arbeit begleitet. Die Praxis wird in einer Einrichtung des psychosozialen Bereiches bzw. in Praxisfeldern der Organisationsentwicklung absolviert.		
	Supervision der laufenden Arbeit: WAHLFACH I	4 KV	4
	Supervision der laufenden Arbeit: WAHLFACH II	4 KV	4
2.1	Psychologische Diagnostik	10 SStd.	19
2.1.1	Diagnostische Modelle und Methoden	2 ILV	3,8
2.1.2	Psychologische Diagnostik	3 ILV	5,7
2.1.3	Klinisch-psychologische Diagnostik	3 ILV	5,7
2.1.4	Praxisorientierte Vertiefung	2 ILV	3,8
2.2	Forschungs- und Evaluationsmethoden	4 SStd.	7,6
2.2.1	Komplexe Designs und Methoden in psychologischen Arbeitsbereichen (inklusive Evaluation)	2 ILV	3,8
2.2.2	Qualitätssicherung in Diagnostik und Intervention	2 ILV	3,8
2.3	Anwendungsfach: Gesundheit	14 SStd.	24,6
2.3.1	Gesundheitspsychologie	2 V/ 2 ILV	2,8/ 3,8
2.3.2	Psychiatrie, Psychopathologie	2 V/ 2ILV	2,8/ 3,8
2.3.3	Sozialpsychiatrie, Krisenintervention, Forensische Psychologie	2 ILV	3,8
2.3.4	Medizinische Psychologie, Verhaltensmedizin	2 ILV	3,8
2.3.5	Psychotraumatologie, Psychologische Rehabilitation	2 ILV	3,8

2.4	Anwendungsfach: Arbeit und Organisation	4 SStd.	6,6
2.4.1	Praxisfelder (Arbeit, Betrieb, Verkehr, Technik etc.)	2 V	2,8
2.4.2	Organisationspsychologie	2 ILV	3,8
2.5	Anwendungsfach: Bildung	4 SStd.	6,6
2.5.1	Pädagogische Psychologie	2 V	2,8
2.5.2	Schulpsychologie, Erwachsenenbildung, Didaktik der Psychologie,...	2 ILV	3,8
2.6	Kulturpsychologie	6 SStd.	10,4
2.6.1	Einführung in die Kulturpsychologie	2 V	2,8
2.6.2	Ausgewählte Themen der Kulturpsychologie: Geschlechterforschung, Ethno- und Konfliktpsychologie, Kunst- und Medienpsychologie	4 ILV	7,6
2.7	WAHLFÄCHER		
2.7.1	Wahlfach I: Klinisch-psychologische Interventionen und Psychotherapie	14 SStd.	23
2.7.1.1	Ethik und Grundhaltungen in der Psychotherapie	2 ILV	3,8
2.7.1.2	Technik und Praxis der klinisch- psychologischen Intervention und Psychotherapie	4 ILV	7,6
2.7.1.3	Selbsterfahrung in der Gruppe und/oder Supervision	4 KV	4
2.7.1.4	Projektarbeit	4 SE	7,6
2.7.2	Wahlfach II: Gruppendynamik	14 SStd.	23
2.7.2.1	Trainingsgruppe II	4 SE	7,6
2.7.2.2	Organisationslaboratorium II	4 SE	7,6
2.7.2.3	Projektarbeit	2 SE/ 4 KV	3,8/ 4
2.7.3	Freie Wahlfächer Jede für das Freie Wahlfach ausgewählte SStd. zählt 1,5 ECTS-Punkte.	20 SStd.	30
Gesamtangebot Psychologie (Pflichtstunden 102, Wahlfächer 28)		130 SStd.	

- (3) **Freie Wahlfächer:**
Während des Studiums der Psychologie sind **freie Wahlfächer** im Ausmaß von **20 Sst.** zu absolvieren. Die **inhaltliche Auswahl** obliegt dem **Studierenden**, dem dabei das gesamte Lehrangebot aller inländischen und ausländischen Universitäten zur Verfügung steht (§ 4 Z. 25 UniStG). Der Nachweis des positiven Erfolges von Prüfungen aus diesen Fächern ist anlässlich der Anmeldung zum **kommissionellen Teil** der **zweiten Diplomprüfung** zu erbringen.

Dritter Abschnitt: Prüfungsordnung

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 9. Prüfungszweck (§ 4 Ziff. 6, 10, 15, 18 UniStG.)

- (1) Durch die **erste Diplomprüfung** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung in den Fächern erworben haben, die für das weitere Studium erforderlich sind. Die Beherrschung der inhaltlichen Grundlagen der einführnden Fächer ist dazu Voraussetzung.
- (2) Die **zweite Diplomprüfung** weist nach, dass die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse besitzen, dass sie die Zusammenhänge des Faches überblicken und somit zu einer wissenschaftlich verantworteten Tätigkeit befähigt sind.

§ 10. Prüfungstermine und Anmeldeverfahren

- (1) Die Möglichkeit zur Ablegung von Prüfungen besteht auf jeden Fall während der durch die Prüfungstermine bestimmten Zeiträume. Diese werden für den **Anfang**, die **Mitte** und das **Ende** jedes Semesters festgelegt (§ 53 Abs. 1. und 2. UniStG) und durch den Anschlag an der Amtstafel des Institutes jeweils Ende Juni für das **kommende Studienjahr** bekanntgemacht.
- (2) Den **Prüfern** steht es jedoch offen, *zusätzliche Prüfungstermine* anzubieten bzw. mit den Studierenden zu vereinbaren. Ebenso steht es dem **Studierenden** offen, mit dem jeweiligen Prüfer bzw. der Prüferin persönliche Prüfungstermine zu vereinbaren.
- (3) Die Festsetzung der Prüfungstermine bezieht sich natürlich auf *alle Arten von Prüfungen*. *Prüfungstage* sind mit einer Frist von 14 Tagen festzusetzen (vgl. § 53 Abs. 3, UniStG).
- (4) Die Studierenden haben das Recht, sich bis spätestens **eine Woche vor dem Prüfungstag beim Prüfer bzw. dem Studiendekan** ohne Angabe von Gründen schriftlich abzumelden.
- (5) Als **Regelstudiendauer** gelten **fünf** Semester für den **ersten** Studienabschnitt und **fünf Semester** für den **zweiten Studienabschnitt**; sofern jedoch der Studierende die für die Anmeldung zur abschließenden Teilprüfung der jeweiligen Diplomprüfung erforderlichen Nachweise erbracht hat, ist er berechtigt, die Prüfung auch innerhalb kürzerer Zeiträume abzulegen.
- (6) Für **Lehrveranstaltungsprüfungen** gilt der § 29 Abs. 1 Ziff. 6 UniStG, wonach Lehrveranstaltungsprüfungen bis zum Ende des **zweiten** auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abgelegt werden können. Für Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung aufgrund der laufenden Mitarbeit in den Lehrveranstaltung erfolgt, gilt diese Bestimmung nicht.

§ 11. Prüfungsarten

(1) **Erste Diplomprüfung** wird erbracht:

- 1 Durch die **erfolgreiche Teilnahme** an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen.
Bei **Lehrveranstaltungsprüfungen**, die aus einem einzigen Prüfungsvorgang am Ende der Lehrveranstaltungen bestehen, darf bei einer **mündlichen Prüfung** der Prüfungsvorgang **30 Minuten** nicht überschreiten.

oder

- 2 Durch **Fachprüfungen** bei einer Prüferin oder einem Prüfer mit entsprechender Lehrbefugnis, wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) nach Inhalt und Umfang mit dem der Lehrveranstaltungen vergleichbar sein muss, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben; (§ 4 Ziff. 26 UniStG.); **Fachprüfungen sind Einzelprüfungen. Fachprüfungen sind mündlich** durchzuführen. **Fachprüfungen können nicht in Teilen** abgelegt werden.

Voraussetzungen: - Ein abgelegte ILV (LV mit immanentem Prüfungscharakter) in diesem Fach im Ausmaß von **2 Sst.**;
- **Wahlfach Gruppendynamik:** Die **Proseminare** im § 7 Abs. 2 Ziff. 1.8.2 müssen **vorher positiv abgelegt** werden.

oder

- 3 durch eine **kommissionelle Gesamtprüfung** über alle Fächer am Ende des Studienabschnittes vor dem gesamten Prüfungssenat;

Voraussetzungen: - abgelegtes PS bzw. ILV im Ausmaß von **8 Sst.**
- **Wahlfach Gruppendynamik:** Die **Proseminare** im § 7 Abs. 2 Ziff. 1.8.2 müssen **vorher positiv abgelegt** werden.

- 4 Auch eine **Kombination** dieser angeführten Prüfungsarten ist möglich. Bei einer **allfälligen Gesamtprüfung** sind bereits **abgelegte Lehrveranstaltungs- und Fachprüfungen** zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Gesamtprüfung auf den noch nicht durch **Lehrveranstaltungs- oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil** des Prüfungsstoffes.

(2) **Die Zweite Diplomprüfung** ist in **zwei Teilen** abzulegen:

- 1 Der **erste Teil** der zweiten Diplomprüfung wird erbracht:

durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen **Lehrveranstaltungen**.

Bei Lehrveranstaltungsprüfungen, die aus einem **einzigen Prüfungsvorgang** am Ende der Lehrveranstaltung bestehen, darf bei einer mündlichen Prüfung der Prüfungsvorgang **30 Minuten** nicht überschreiten.

oder

- 2 Durch **Fachprüfungen** aufgrund persönlicher Vereinbarung bei einer Prüferin oder einem Prüfer mit entsprechender Lehrbefugnis, wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) nach Inhalt und Umfang mit den Lehrveranstaltungen vergleichbar sein muss, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben); **Fachprüfungen sind Einzelprüfungen. Fachprüfungen sind mündlich** abzuhalten. **Fachprüfungen können nicht in Teilen** abgelegt werden.

- Voraussetzungen:** - eine ILV im Ausmaß von **2 Sst. in diesem Fach**
- Lehrveranstaltungen die als **KV** bzw. als **Supervision** im Studienplan festgelegt sind(§ 8 Abs. 2 Ziff. 2.0 und 2.7.1.3 StPl.) müssen **vorher positiv abgelegt** werden.
 - Wahlfach **Gruppendynamik:** die Seminare laut § 8 Abs. 2 Ziff. 2.7.2.1 und 2.7.2.2 StPl. müssen **vorher positiv abgelegt** werden.

oder

- 3 Durch eine **kommissionelle Gesamtprüfung** über alle Fächer am Ende des Studienabschnittes vor dem gesamten Prüfungssenat.

- Voraussetzungen:** - **ILV bzw. SE** im Ausmaß von **8 Sst.**
- Lehrveranstaltungen die als **KV** bzw. als **Supervision** im Studienplan festgelegt sind(§ 8 Abs. 2 Ziff. 2.0 und 2.7.1.3 StPl.) müssen **vorher positiv abgelegt** werden.
 - Wahlfach **Gruppendynamik:** die Seminare laut § 8 Abs. 2 Ziff. 2.7.2.1 und 2.7.2.2 StPl. müssen **vorher positiv abgelegt** werden.

- 4 Auch eine **Kombination** dieser angeführten Prüfungsarten ist möglich. Bei einer allfälligen Gesamtprüfung sind bereits **abgelegte Lehrveranstaltungs- und Fachprüfungen** zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Gesamtprüfung auf den noch nicht durch **Lehrveranstaltungs- oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil** des Prüfungsstoffes.

Der **zweite Teil der zweiten Diplomprüfung** umfasst:

eine kommissionelle Prüfung aus dem Fach, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist und einem **weiteren Fach**, das unter Berücksichtigung des **thematischen Zusammenhanges** vom Studenten zu wählen ist. Die Bestellung dieser Prüferin oder dieses Prüfers obliegt der Studiendekanin oder dem Studiendekan, doch sind die Wünsche der Kandidatin oder des Kandidaten nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zum **zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung** werden in § 19 Abs. 1 StPl. angeführt.

§ 12. Beurteilung des Studienerfolges in Supervision und Selbsterfahrungsgruppen

Konversatorien, welche im StPl. unter § 8 Abs. 2 Ziff. 2.0 und Ziff. 2.7.1.3 festgelegt sind, werden:

„mit Erfolg teilgenommen“ und
„ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.

§ 13. Studieneingangsphase (STEP)

Die Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase sollten im **ersten Studienjahr** abgeschlossen werden; die **STEP** gilt im Sinne des § 4 Ziff. 23 UniStG **nicht als Fach**.

§ 14. Praxis

Zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse, wird die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis im Ausmaß von **480 Stunden** vorgeschrieben.

Erhalten Studierende nachweislich keinen Praktikumsplatz, so haben sie folgende Möglichkeiten:

- (1) in Projekten des Institutes für Psychologie und des Institutes für Philosophie und Gruppendynamik mitzuarbeiten und / oder
- (2) in der Forschung und in der Lehre des Institutes für Psychologie sowie des Institutes für Philosophie und Gruppendynamik mitzuwirken.

Die Praxis kann bereits ab dem **zweiten Semester** begonnen werden.

Eine begleitende Supervision wird im **2. Studienabschnittes** (unter Ziffer 2.0) als **4 KV je Wahlfach** angeboten. Die Praxis gilt im Sinne des § 4 Ziff. 23 UniStG **nicht als Fach**.

§ 15. Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl

- (1) **Proseminare, Seminare** sowie ILV sind Lehrveranstaltungen, welche aus didaktischen, organisatorischen und inhaltlichen Gründen teilnehmermäßig beschränkt werden können. Für **Proseminare** gilt die Höchstteilnehmerzahl **50 Studentinnen und Studenten**. Für **Seminare** ist die Höchstteilnehmerzahl **35 Studentinnen und Studenten**. Für **Selbsterfahrungs- und Supervisionsgruppen** gilt die Teilnehmerzahl **15**.
- (2) Dabei gelten folgende **Anmeldevoraussetzungen:** (§ 7 Abs. 8 UniStG)
Wenn die jeweiligen Höchstteilnehmerzahlen gem. § 15 Abs. 1 StPl. überschritten werden, sind Studentinnen und Studenten bei vorliegenden Voraussetzungen nach Maßgabe folgender Kriterien in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:
 - 1 Die Anmeldung ist **persönlich** durchzuführen.
 - 2 Studierende, welche die Lehrveranstaltung zur Erfüllung des Studienplanes **zwingend** benötigen, sind denen vorzuziehen, die eine **Alternative** haben.
 - 3 Studentinnen oder Studenten, die bereits **einmal zurückgestellt** wurden, sind bei der **nächsten Abhaltung** der Lehrveranstaltung jedenfalls aufzunehmen, wenn dies zur Erfüllung des Studienplanes erforderlich ist.
 - 4 Nach Maßgabe der finanziellen Mittel werden **Parallelgruppen** für die jeweilige Lehrveranstaltung eingeführt;

- 5 Studierende sind in der Reihenfolge nach der **Anzahl** positiv absolvierter Lehrveranstaltungen, **primär** aus dem entsprechenden Prüfungsfach, **sekundär** aus den Pflichtfächern des Gesamtstudiums zu reihen.
- 6 Studierende, die zu einer Lehrveranstaltung zugelassen wurden, diese aber ohne Angabe von Gründen nicht besucht haben, haben keinen Anspruch auf die Zulassung zu dieser Lehrveranstaltung im folgenden Semester.
- 7 Besondere **individuelle Studiensituationen** der Studierenden können darüberhinaus beachtet werden.

§ 16. Wahlfächer - Wechsel

Ein **Wechsel** des Wahlfaches im **zweiten Studienabschnitt** ist nur dann möglich, wenn alle Prüfungen aus dem Wahlfach des **ersten Studienabschnittes**, in welches man wechseln will, **vorher** abgelegt worden sind.

§ 17. Lehrveranstaltungen mit inhaltlichem Zusammenhang

Lehrveranstaltungen, welche inhaltlich über zwei oder mehrere Semester zusammenhängen (Lehrveranstaltungsreihen) werden mit **römischen Ziffern** gekennzeichnet. Das bedeutet, dass eine Lehrveranstaltung mit **II** die Lehrveranstaltung mit **I** voraussetzt.

Zweiter Teil: Diplomprüfungen und Diplomarbeit

§ 18. Diplomarbeit: Thema und Betreuer

- (1) Die Studierenden haben durch selbständige Bearbeitung eines psychologischen Themas den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung durch eine Diplomarbeit (§ 61 Abs. 1, UniStG) darzutun. Diese Arbeit muss zeigen, dass die Verfasser fähig sind, innerhalb eines vorgesehenen Zeitraumes sich in selbständigem Studium über den Stand der Forschung in einer bestimmten fachbezogenen Frage zu informieren und das Erarbeitete inhaltlich und methodisch richtig darzustellen.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan genannten Prüfungsfächer zu entnehmen. Die Studierenden sind berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer auszuwählen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb von sechs Monaten bearbeitet werden kann (§ 61 Abs. 2 UniStG).
- (3) Die Studierenden haben das Recht auf die Festsetzung des Themas spätestens ein Jahr nach der erfolgreich abgelegten ersten Diplomprüfung.
- (4) Die Studierenden haben das Thema und den Betreuer/ die Betreuerin der Diplomarbeit dem Studiendekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben. Dieser überprüft die zeitliche Begrenzbarkeit der Bearbeitung sowie die Betreuungsbefugnis und macht beides aktenkundig (§ 61, Abs. 6 UniStG).
- (5) Die Studierenden haben die abgeschlossene Diplomarbeit, maschinenschriftlich, gebunden und mit einem festen Umschlag versehen beim Studiendekan zur Beurteilung einzureichen (§ 61, Abs. 7 UniStG). Bei positiver Beurteilung der Diplomarbeit ist **ein weiteres Exemplar** für die Nationalbibliothek abzuliefern (§ 65 UniStG.).

Bei der Abgabe der Diplomarbeit müssen die Studierenden schriftlich versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Tag der Abgabe wird aktenkundig gemacht.

- (6) Die Betreuer haben die Diplomarbeit innerhalb von **zwei Monaten** ab der Einreichung zu beurteilen. Halten sie diese Frist nicht ein, hat der Studiendekan auf Antrag der Studierenden die Diplomarbeit einem anderen Universitätslehrer zur Beurteilung zuzuweisen (§ 61 Abs. 7 UniStG).

§ 19. Anmeldung zur zweiten Diplomprüfung - Akademischer Grad

- (1) Die Anmeldung zum kommissionellen Teil der **zweiten** Diplomprüfung setzt voraus:
 - 1 die erfolgreiche Ablegung der **ersten Diplomprüfung**(§ 7, Abs. 2 StPl.);
 - 2 die erfolgreiche Ablegung des **ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung** (§ 8 Abs. 2 StPl.);
 - 3 die erfolgreiche Ablegung der freien Wahlfächer (vgl. § 8 Abs. 3 StPl.);
 - 4 die **positiv** beurteilte Diplomarbeit;
 - 5 der **Nachweis der Praxis**.
- (2) Psychologie ist eine naturwissenschaftliche Studienrichtung; der Akademische Grad des Studiums lautet: „**Magistra der Naturwissenschaften**“ bzw. „**Magister der Naturwissenschaften**“, lateinisch: „**Magistra rerum naturalium**“ bzw. „**Magister rerum naturalium**“, abgekürzt jeweils „**Mag. rer. nat**“.(vgl. Anlage 1 Punkt 5.2. UniStG 1997)
Wenn die Diplomarbeit nicht aus einem **naturwissenschaftlichen** Fach abgefasst wurde, lautet der akademische Grad: „**Magistra der Philosophie**“ bzw. **Magister der Philosophie**; lateinisch: „**Magistra philosophiae**“ bzw. „**Magister philosophiae**“, abgekürzt jeweils „**Mag. phil**“ (vgl. Anlage 1 Punkt 5.14. UniStG 1997).

§ 20. Überlappung von Studienabschnitten

- (1) Das Diplomstudium Psychologie an der Universität Klagenfurt ist in **zwei** Abschnitte gegliedert (§ 13 Abs. 2 UniStG). Die Studierenden sind berechtigt, **20 Stunden V bzw. ILV** des **zweiten** Studienabschnittes **vor Abschluss der ersten Diplomprüfung** zu absolvieren.
- (2) **Die restlichen Lehrveranstaltungen im zweiten Studienabschnitt** dürfen nur dann besucht werden, wenn der **erste** Studienabschnitt **abgeschlossen** worden ist.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 21. Einsicht in die Beurteilungsunterlagen

- (1) Wenn die Beurteilungsunterlagen (Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, werden sie hinsichtlich der **Lehrveranstaltungsprüfungen** bei den **Leitern der Lehrveranstaltung** mindestens **ein Jahr** ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt (§ 60 Abs. 2 und § 63 Abs. 1 UniStG).
- (2) Den Studierenden wird Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle gewährt, wenn sie dies innerhalb von **sechs Monaten** ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangen. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Kopien anzufertigen (§ 60 Abs. 3 und § 62 Abs. 2 UniStG).

§ 22. Fristen zur Ausstellung von Zeugnissen

„Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von **vier Wochen** nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen. Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden ist die zweisprachige oder zusätzliche Ausstellung von Zeugnissen in einer Fremdsprache zulässig.“

Mit der Bezeichnung „**Zeugnis**“ sind gemeint:

- Lehrveranstaltungszeugnisse
- Fachprüfungszeugnisse,
- Diplomprüfungszeugnisse der ersten Diplomprüfung
- Beurteilung der Diplomarbeit usw.

§ 23. Übergangsbestimmungen: Wechsel von der Fachkombination „Grundlagen der Psychologie und der psychosozialen Praxis“, sowie von der Fachkombination „Bildungswissenschaftliche Psychologie“ zum Diplomstudium

- (1) Ein **Übertritt** von der Fachkombination „Grundlagen der Psychologie und der psychosozialen Praxis“, sowie von der Fachkombination „Bildungswissenschaftliche Psychologie“ zum Diplomstudium Psychologie werden im Sinne des § 64 und § 59 Abs. 1 bis 5 UniStG sowie im Sinne des § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 StPl. anerkannt.
- (2) Fragen der **Überlappung** (vgl. § 20 Abs. 1 und 2 StPl.) werden bei Studierenden, welche von der Fachkombination „Grundlagen der Psychologie und der psychosozialen Praxis“, sowie von der Fachkombination „Bildungswissenschaftliche Psychologie“ zum Diplomstudium Psychologie übertreten, gesondert behandelt; insbesondere, wenn im **ersten** Studienabschnitt mehr als **35 Stunden** anerkannt werden können.

§ 24. Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Nach § 16 (2) UniStG ist diese Änderung des Studienplanes ab ihrem Inkraft-Treten auf alle Studierenden anzuwenden. Bereits abgeschlossene Diplomprüfungen sind nicht zu ergänzen.

Eine von der Studienkommission Psychologie beschlossene Äquivalenztabelle wird die Zuordnung von Lehrveranstaltungen nach dem alten Studienplan zu den Studienplantiteln des neuen, ab WS 2002/2003 gültigen Studienplanes festlegen.